

Hospital- und Armenfonds

Lahr

Stiftung des öffentlichen Rechts

Haushaltsplan

2020

Haushaltsplan

1. Haushaltsplan der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) in Verbindung mit §§ 96, 97 und 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Stiftungsrat am 17.02.2020 den folgenden Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	21.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	21.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	21.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	21.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	100.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 100.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 100.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-100.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0,- EUR**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0,- EUR**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **0,- EUR**.

Lahr/Schwarzwald, den xx.xx.xxxx

Markus Ibert

Vorsitzender des Stiftungsrats

Vorbericht

I. Allgemeines

Der Hospital- und Armenfonds Lahr ist auf eine Gründung des Lahrer Spitals, die durch eine Urkunde vom 30. November 1259 auf Walther I. von Geroldseck erfolgte, zurückzuführen. Die Armenkasse, die zur Unterstützung der Armen zu Beginn des 19. Jahrhunderts von einigen Lahrer Bürgern gegründet wurde, ist auf Beschluss des Gemeinderates und des Bürgerausschusses im Jahre 1832 mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, Ev. Kirchensektion, mit dem „Lahrer Spital“ vereinigt worden.

Die Stiftung hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Der Hospital- und Armenfonds Lahr ist heute noch eine Stiftung mit mildtätiger Zweckbestimmung im Sinne der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Stiftungssatzung wurde entsprechend dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 neu gefasst und ist mit Wirkung vom 03.10.1978 in Kraft getreten.

Seit dem 01.01.1997 werden die Finanzvorgänge des Eigenbetriebs Spital - Wohnen und Pflege - in einem kaufmännischen Rechnungswesen abgewickelt. Der Stiftungsrat hat am 20.12.1999 beschlossen, das Heim als Eigenbetrieb weiterzuführen. Die Betriebssatzung wurde am 29.12.1999 bekannt gemacht und ist damit wie vorgesehen am 01.01.2000 in Kraft getreten. Nähere Erläuterungen zu den Erlös- und Aufwandspositionen sowie Investitionsmaßnahmen des Eigenbetriebs Spital - Wohnen und Pflege - sind dem Wirtschaftsplan 2020 zu entnehmen.

Das Haushalts- und Rechnungswesen der Hospital- und Armenfonds Lahr wurde bis einschließlich dem Rechnungsjahr 2019 nach den Maßgaben der Kameralistik geführt. Im Jahr 2020 wird im Zuge der Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens der erste doppische Haushalt verabschiedet.

II. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2018

Der Haushaltsplan des Jahres 2018 wurde vom Gemeinderat der Stadt Lahr als Stiftungsrat am 18.12.2017 verabschiedet. Er wies ein Gesamtvolumen von 53.000,- EUR aus, wobei auf den Verwaltungshaushalt 28.000,- EUR und auf den Vermögenshaushalt 25.000,- EUR entfielen.

Das Rechnungsergebnis der Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt beläuft sich auf je 20.697,54 EUR. Der Vermögenshaushalt wird durch die Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt (2.500,68 EUR) und Maßnahmen im Bereich des Grundvermögens geprägt. Beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken kam im Wesentlichen ein Tausch von Grundstücken zwischen dem Hospital- und Armenfonds und der Stadt Lahr mit einem Gesamtwert von 36.776,23 EUR von zum Tragen. Aus Kaufpreisnachforderungen konnte außerdem ein Betrag von rund 6.000,- EUR vereinnahmt werden. Im Weiteren hat der Hospital- und Armenfonds Stiftungsmittel i.H.v. 25.000,- EUR aus einer zweckgebundenen Rücklage zur Kapitalrücklage des Eigenbetriebs Spital - Wohnen und Pflege – zugeführt.

Zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes wurde der allgemeinen Rücklage ein Betrag von 16.296,26 EUR entnommen. Diese beläuft sich zum 31.12.2018 auf 824.015,91 EUR.

III. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat in seiner Eigenschaft als Stiftungsrat den Haushaltsplan 2019 am 17.12.2018 beschlossen. Die Bestätigung der Rechtmäßigkeit durch das Regierungspräsidium Freiburg erfolgte am 04.01.2019. Die planmäßigen Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts betragen im Haushaltsjahr 2019 23.000,- EUR. Im Vermögenshaushalt waren keine Mittel zu veranschlagen. Der Verwaltungshaushalt wird ausgabeseitig geprägt durch die Bewirtschaftung der unbebauten Grundstücke und den Verwaltungskostenbeitrag. Die geplanten Einnahmen setzen sich im Wesentlichen zusammen aus Grundstückspachten und Erbbauzinsen.

Nach aktueller Einschätzung werden die für die Grundstücksbewirtschaftung veranschlagten Mittel nicht in vollem Umfang benötigt. Im Weiteren entsprechen die voraussichtlichen Rechnungsergebnisse 2019 weitestgehend den Planwerten. Der Rücklagenbestand beläuft sich zum Stichtag 31.12.2019 (vorbehaltlich der Abschlussbuchungen) auf rd. 825.000,- EUR.

IV. Haushaltsjahr 2020

1. Der Stiftungshaushalt im Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKHR)

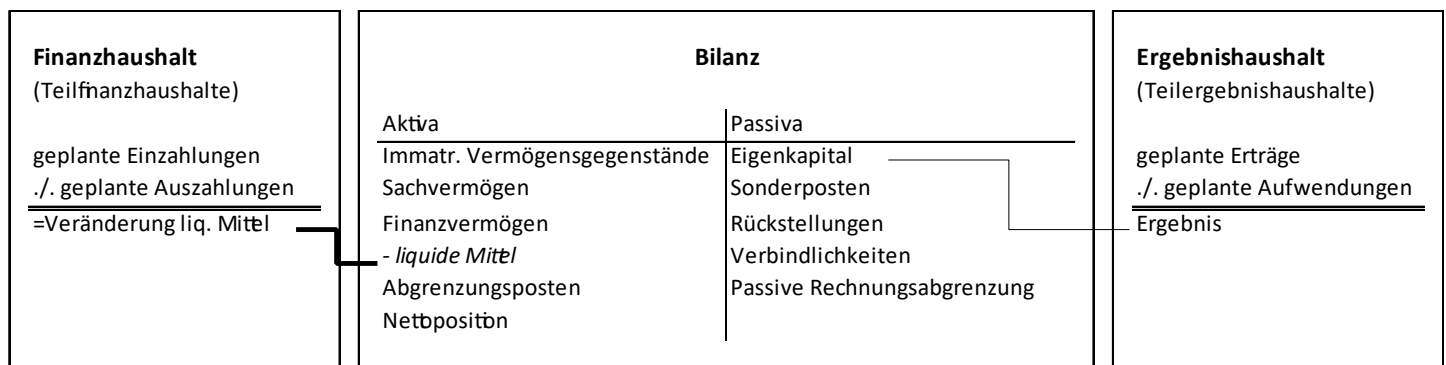
a.) Grundsätze des NKHR

Die Wirtschaftsführung des Hospital- und Armenfonds Lahr ist gemäß § 31 Stiftungsgesetz nach den Vorschriften der kommunalen Haushaltswirtschaft zu führen. Daher stellt die Stiftung sein Haushalts- und Rechnungswesen ab dem Haushaltsjahr 2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) um.

Dem Rechnungskonzept des NKHR liegt das Prinzip der (periodisierten) intergenerativen Gerechtigkeit zugrunde. An Stelle der kameralen Einnahme- und Ausgaberechnung tritt die am kaufmännischen Rechnungswesen orientierte kommunale Doppik, der als Rechnungsstoff Erträge und Aufwendungen zugrunde liegen. Ziel des NKHR ist es, eine nachhaltige Haushaltswirtschaft und den sparsamen und effizienten Umgang mit öffentlichen Ressourcen zu fördern. Außerdem soll die Transparenz des Rechnungswesens gegenüber Politik und Bürger gesteigert werden, indem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dargelegt wird.

b.) Drei-Komponenten-Rechnung

Die aus der Kameralistik bekannte Unterteilung in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt wird künftig entfallen. Das NKHR stützt sich auf die sogenannte Drei-Komponentenrechnung, bei der in einem in sich schlüssigen System sämtliche ressourcen-, zahlungs- und vermögenswirksamen Bewegungen dargestellt werden.



Im Ergebnishaushalt (der Ergebnisrechnung) wird der Gesamtressourcenverbrauch und -zuwachs einer Rechnungsperiode in Form von Aufwendungen und Erträgen ermittelt. Der Ergebnishaushalt umfasst die gesamte laufende Verwaltungstätigkeit und ist somit mit bestimmten Einschränkungen mit dem bisherigen Verwaltungshaushalt zu vergleichen. Neben den zahlungswirksamen Geschäftsvorgängen werden hier im Gegensatz zur Kameralistik auch die nicht zahlungswirksamen Vorgänge wie Abschreibungen dargestellt. Das veranschlagte Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung zeigt an, ob alle tatsächlich verbrauchten Ressourcen während des Haushaltsjahres auch wieder erwirtschaftet wurden. Die Ergebnisrechnung ist vergleichbar mit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).

Im Finanzhaushalt (der Finanzrechnung) werden die jeweiligen Einzahlungen und Auszahlungen sowohl aus laufender Verwaltungstätigkeit als auch aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit dargestellt. Die Finanzrechnung dient somit dem Nachweis der Herkunft (z.B. laufende Einzahlungen, Zuweisungen, Kredite) und der Verwendung der liquiden Mittel (laufende Auszahlungen, Investitionen und Tilgungsleistungen). Alle Zahlungen, die im Haushaltsjahr tatsächlich eingehen oder ausbezahlt werden, sind nach dem Kassenwirksamkeitsprinzip in den Finanzhaushalt bzw. die Finanzrechnung aufzunehmen. Der Saldo der Finanzrechnung (Differenz aus Einzahlungen und Auszahlungen) lässt sich als Nettozufluss bzw. Nettoabfluss an liquiden Mitteln innerhalb der betrachteten Rechnungsperiode interpretieren.

Die Bilanz als zentrales doppeltes Rechnungssystem bildet das gesamte Vermögen sowie alle Schulden ab. Der wesentliche Vorteil der Drei-Komponenten-Rechnung besteht darin, dass sämtliche Vorgänge des Finanz- und Ergebnishaushalts (der Finanz- und Ergebnisrechnung) logisch in der Bilanz nachvollzogen werden können.

c.) Haushaltsgliederung

Der neue Gesamthaushalt, der u.a. aus dem Ergebnis- und dem Finanzhaushalt besteht, gliedert sich in örtlich festgelegte Teilhaushalte, die wiederum in Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte aufgesplittet werden müssen. Die Mindestgliederung des Haushalts beschränkt sich nach den gesetzlichen Vorgaben auf wenige für eine einheitliche Struktur besonders relevante Bereiche. Die Ausgestaltung einer detaillierteren Haushaltsplandarstellung kann an die jeweiligen Schwerpunkte der Organisationseinheit angepasst werden.

Aufgrund der übersichtlichen Aufgabenstruktur der Stiftung Hospital- und Armenfonds kann auf eine Haushaltsgliederung zurückgegriffen werden, die den Anforderungen an einen produktorientierten Haushaltsaufbau entspricht und gleichzeitig einfach gehalten ist.

GESAMTHAUSHALT HOSPITAL- UND ARMENFONDS			
Gesamt- Ergebnishaushalt		Gesamt- Finanzhaushalt	
Haushaltsquerschnitt			
Teilhaushalt 1 Stiftungs- und Grundstücksverwaltung		Teilhaushalt 2 Allgemeine Finanzwirtschaft	
Teil- Ergebnishaushalt	Teil- Finanzhaushalt	Teil- Ergebnishaushalt	Teil- Finanzhaushalt
Produktbereich 11 Innere Verwaltung		Produktbereich 61 Allgemeine Finanzwirtschaft	
Produktgruppe 11.10 Steuerung	Produktgruppe 11.33 Grundstücksmanagement	Produktgruppe 61.20 Sonstige allg. Finanzwirtschaft	Produktgruppe 61.30 Abwicklung der Vorjahre
Produkt 11.10.01 Steuerung	Produkt 11.33.01 Abwicklung von Grundstücksgeschäften und Bestellung und Verwaltung von Erbbaurechten	Produkt 61.20.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Produkt 61.30.01 Abwicklung der Vorjahre
	Produkt 11.33.04 Grundstücks- bewirtschaftung (Unbebaute Grundstücke)		

d.) Haushaltsausgleich

In der Kameralistik war der Haushalt ausgeglichen, sofern die Ausgaben einer Rechnungsperiode durch entsprechende Einnahmen gedeckt waren. Dies galt sowohl für den Verwaltungs- als auch für den Vermögenshaushalt. Lag im Verwaltungshaushalt (laufendes Verwaltungsgeschäft) ein positiver Saldo aus Einnahmen und Ausgaben vor, wurde der entsprechende Überschuss dem Vermögenshaushalt zugeführt. Ein Überschuss im Vermögenshaushalt wurde durch eine Zuführung zur Allgemeinen Rücklage ausgeglichen. Waren die Ausgaben höher als die Einnahmen, fand ein Ausgleich im Verwaltungshaushalt über eine negative Zuführungsrate bzw. im Vermögenshaushalt über eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage statt. Der entscheidende Mangel der Kameralistik lag in dem Umstand, dass der Ressourcenverbrauch nicht vollständig erwirtschaftet wurde – nicht zahlungswirksame Aufwendungen wie z.B. Abschreibungen waren nicht bzw. nur in kostenrechnenden Einrichtungen bzw. Gebührenhaushalten Bestandteil des Haushaltsausgleichs.

2. Finanzierung der Stiftung Hospital- und Armenfonds

Der Haushalt des Hospital- und Armenfonds ist vorrangig geprägt durch die laufenden Erträge und Aufwendungen aus der Bewirtschaftung des Grundvermögens, das im Wesentlichen aus landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Erbbaugrundstücken besteht. Die im investiven Bereich darzustellenden Vorgänge betreffen in der Regel Grundstücksgeschäfte oder Maßnahmen in Bezug auf das Grundvermögen. Da die Stiftung keine Verbindlichkeiten aus Krediten oder kreditähnlichen Rechtsgeschäften hat sind in der Regel keine Kapitalflüsse aus Finanzierungstätigkeit einzuplanen.

Der Stiftungszweck des Hospital- und Armenfonds ist gemäß § 2 der Stiftungssatzung der "Unterhalt und Betrieb eines Altersheimes". Die Stiftungsmittel sollen in erster Linie dafür eingesetzt werden, eine finanzwirtschaftliche Unterstützung für das Spital zu leisten. Dies ist insbesondere im Zuge der Modernisierung und Erweiterung der Einrichtung in Form von Zuführungen zum Eigenkapital des Spitals geschehen, die wiederum zur Abdeckung der Investitionskosten und von Fehlbeträgen aus dem laufenden Betrieb eingesetzt wurden.

Um dem Stiftungszweck gerecht zu werden, ist der Hospital- und Armenfonds darauf angewiesen, sein Vermögen zu erhalten und daraus möglichst Erträge zu generieren. Die Verpflichtung zum Erhalt des Stiftungsvermögens in seinem Bestand ergibt sich ferner aus den konkreten rechtlichen Vorgaben in § 7 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Stiftungssatzung. Die Erbbauzinsen und die Grundstückspachten sind die wesentlichen Ertragspositionen im Haushalt des Hospital- und Armenfonds. Da die Verzinsung des Kassenbestandes (aus der Einheitskasse) aufgrund der aktuellen Situation am Kapitalmarkt entfällt bzw. sogar mit Negativzinsen zu rechnen ist, sollte die Erhaltung des Grundvermögens angestrebt werden.

3. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt ist mit ordentlichen Erträgen und Aufwendungen i.H.v. jeweils 21.000,- EUR in der Planung für das Haushaltsjahr 2020 ausgeglichen.

a) Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Pacht- und Erbbauzinsen für die unbebauten Grundstücke des Hospital- und Armenfonds werden jeweils zum Jahresbeginn für das Vorjahr abgerechnet und betragen im Haushaltsjahr 2020 planmäßig 21.000,- EUR. Davon entfallen auf die Verpachtung unbebauter Grundstücke 10.000,- EUR und auf die Erbbauzinsen 11.000,- EUR.

b) Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Der Planansatz für die Bewirtschaftung der unbebauten Grundstücke beträgt im Haushaltsjahr 2020 3.000,- EUR. Darin enthalten sind u.a. die benötigten Mittel für die Grundsteuer sowie die Kostenerstattung für Leistungen des Bau- und Gartenbetriebs.

c) Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Der vom Hospital- und Armenfonds für die Leistungen der städtischen Verwaltungseinheiten zu entrichtende Verwaltungskostenbeitrag beläuft sich unter Berücksichtigung des aktuellen Leistungsumfangs und der aktuellen Stundensätze auf 17.000,- EUR.

4. Finanzhaushalt

Die gesetzlich vorgegebene Gliederung des Finanzhaushalts beinhaltet sämtliche Ein- und Auszahlungen aus laufender (Verwaltungs-)Tätigkeit, aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.

Im Finanzhaushalt der Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr ist für die Planung 2020 von **Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Tätigkeit i.H.v. jeweils 21.000,- EUR** auszugehen. Die Einzahlungen und Auszahlungen entsprechen dabei den Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushalts, zumal diese jeweils zahlungswirksam sind. Dementsprechend ist weder ein Zahlungsmittelüberschuss noch ein Zahlungsmittelbedarf einzuplanen.

Der Gesamtbetrag der planmäßigen **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beläuft sich auf 100.000,- EUR**. Die Mittel werden für die Erschließung eines Grundstücks benötigt, das im Erbbaurecht vergeben werden soll.

Da die Stiftung keine Verbindlichkeiten aus Krediten o.ä. hat sind für die **Finanzierungstätigkeit i.H.v.** keine Einnahmen oder Auszahlungen einzuplanen.

Bei der Gegenüberstellung der Gesamtauszahlungen und der Gesamteinzahlungen ist im Haushaltsjahr 2020 aufgrund der zu begleichenden Erschließungskosten von einer **planmäßigen Reduzierung des Finanzierungsmittelbestands i.H.v. 100.000,- EUR** auszugehen.

5. Stellenplan

Nach Überführung des Eigenbetriebs Spital - Wohnen und Pflege - in eine Sonderrechnung ab dem 01.01.1997 sind in der kameralen Stiftungsrechnung keine Stellen mehr auszuweisen. Die Verwaltungsaufgaben werden von verschiedenen Dienststellen der Stadt Lahr wahrgenommen. Im Übrigen wird auf die Stellenübersicht im Wirtschaftsplan 2020 des Eigenbetriebs Spital - Wohnen und Pflege - verwiesen.

6. Vermögen und Schulden

Die Stiftung weist zum Abschluss des Rechnungsjahres 2019 ein Anlagevermögen von rund 8.175.000,- EUR aus. Der Stand der allgemeinen Rücklage beläuft sich auf rund 825.000,- EUR.

7. Kassenlage

Eine Kassenkreditemächtigung ist nicht festzulegen, da die Stiftung aufgrund des Rücklagenbestandes über eine ausreichende Liquidität verfügt.

Lahr, im Januar 2020

Markus Ibert

Vorsitzender des Stiftungsrats

Jürgen Trampert

Stadtkämmerer

Gesamtergebnishaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2018	2019	2020
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	21.000
		34110000 Mieten inkl. Mietnebenkosten	0,00	0	21.000
11	=	Ordentliche Erträge	0,00	0	21.000
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	3.500-
		42410000 Bew. d. Grundstücke und baulichen Anlage	0,00	0	3.000-
		42720000 Aufwendungen für EDV	0,00	0	500-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	17.500-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	0,00	0	500-
		44550000 Erstattungen an verb. Unternehmen, Bet.,	0,00	0	17.000-
19	=	Ordentliche Aufwendungen	0,00	0	21.000-
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00	0	0
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0,00	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	0,00	0	0
		nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen			

Gesamtfinanzhaushalt

Ifd. Nr.		Gesamtfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
			2018	2019	2020	2020
			EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	21.000	0
		64110000 Mieten und Pachten	0,00	0	21.000	0
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	21.000	0
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	3.500-	0
		72410000 Bewirtschaftung Grundst. u. baul. Anl.	0,00	0	3.000-	0
		72720000 Aufwendungen für EDV	0,00	0	500-	0
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0	17.500-	0
		74310000 Geschäftsauszahlungen	0,00	0	500-	0
		74550000 Erstattungen an verb. Unternehmen	0,00	0	17.000-	0
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	21.000-	0
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	0,00	0	0	0
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	100.000-	0
		78210000 Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	0,00	0	100.000-	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	100.000-	0
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	100.000-	0
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf	0,00	0	100.000-	0
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/- bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	0,00	0	100.000-	0
		nachrichtlich:				

Mittelfristiger Finanzplan - Ergebnishaushalt

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Ergebnishaushalt		Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
	Ertrags- und Aufwandsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	21.000	22.500	23.000	23.000
		34110000 Mieten inkl. Mietnebenkosten	0	21.000	22.500	23.000	23.000
11	=	Ordentliche Erträge	0	21.000	22.500	23.000	23.000
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	3.500-	3.100-	3.300-	3.400-
		42410000 Bew. d. Grundstücke und baulichen Anlage	0	3.000-	2.600-	2.700-	2.800-
		42720000 Aufwendungen für EDV	0	500-	500-	600-	600-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	17.500-	17.500-	17.600-	18.600-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	0	500-	500-	600-	600-
		44550000 Erstattungen an verb. Unternehmen, Bet.,	0	17.000-	17.000-	17.000-	18.000-
19	=	Ordentliche Aufwendungen	0	21.000-	20.600-	20.900-	22.000-
20	=	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0	0	1.900	2.100	1.000
23	=	Veranschlagtes Sonderergebnis	0	0	0	0	0
24	=	Veranschlagtes Gesamtergebnis	0	0	1.900	2.100	1.000
		nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen					

Mittelfristiger Finanzplan - Finanzhaushalt

Ifd. Nr.	Mittelfristiger Finanzplan Finanzhaushalt		Ansatz 2019	Ansatz 2020	Planung 2021	Planung 2022	Planung 2023
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5
5	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0	21.000	22.500	23.000	23.000
		64110000 Mieten und Pachten	0	21.000	22.500	23.000	23.000
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	21.000	22.500	23.000	23.000
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0	3.500-	3.100-	3.300-	3.400-
		72410000 Bewirtschaftung Grundst. u. baul. Anl.	0	3.000-	2.600-	2.700-	2.800-
		72720000 Aufwendungen für EDV	0	500-	500-	600-	600-
15	-	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0	17.500-	17.500-	17.600-	18.600-
		74310000 Geschäftsauszahlungen	0	500-	500-	600-	600-
		74550000 Erstattungen an verb. Unternehmen	0	17.000-	17.000-	17.000-	18.000-
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	21.000-	20.600-	20.900-	22.000-
17	=	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	0	0	1.900	2.100	1.000
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	100.000-	0	0	0
		78210000 Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	0	100.000-	0	0	0
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0	100.000-	0	0	0
31	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0	100.000-	0	0	0
32	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0	100.000-	1.900	2.100	1.000
35	=	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0
36	=	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres	0	100.000-	1.900	2.100	1.000
		nachrichtlich:					

THH1

Stiftungs- und Grundstücksverwaltung

Ifd. Nr.		Teilergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz
			2018	2019	2020
			EUR	EUR	EUR
			1	2	3
6	+	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	21.000
		34110000 Mieten inkl. Mietnebenkosten	0,00	0	21.000
11	=	Anteilige ordentliche Erträge	0,00	0	21.000
14	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	3.500-
		42410000 Bew. d. Grundstücke und baulichen Anlage	0,00	0	3.000-
		42720000 Aufwendungen für EDV	0,00	0	500-
18	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	17.500-
		44310000 Geschäftsaufwendungen	0,00	0	500-
		44550000 Erstattungen an verb. Unternehmen, Bet.,	0,00	0	17.000-
19	=	Anteilige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	21.000-
20	=	Anteiliges veranschlagtes ordentliches Ergebnis	0,00	0	0
21	+	Erträge aus internen Leistungen	0,00	0	0
24	-	Aufwendungen für interne Leistungen	0,00	0	0
28	=	Veranschlagtes kalkulatorisches Ergebnis	0,00	0	0
29	=	Veranschlagter Nettoressourcenbedarf/-überschuss	0,00	0	0

THH1

Stiftungs- und Grundstücksverwaltung

Ifd. Nr.	Teilfinanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Ansatz	VE
		2018 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2020 EUR
		1	2	3	4
1 +	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (ohne außerord. zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerungen)	0,00	0	21.000	0
	64110000 Mieten und Pachten	0,00	0	21.000	0
2 -	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	21.000-	0
	72410000 Bewirtschaftung Grundst. u. baul. Anl.	0,00	0	3.000-	0
	72720000 Aufwendungen für EDV	0,00	0	500-	0
	74310000 Geschäftsauszahlungen	0,00	0	500-	0
	74550000 Erstattungen an verb. Unternehmen	0,00	0	17.000-	0
3 =	Anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0
9 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0
10 -	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	100.000-	0
	78210000 Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	0,00	0	100.000-	0
16 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	100.000-	0
17 =	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	0,00	0	100.000-	0
18 =	Anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	0,00	0	100.000-	0

PROD

Stiftung Hospital- und Armenfonds Lahr

Nr.	Investitionsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.- EUR	Bisher finanziert EUR	Ermächtig. übertragung aus 2018 EUR	Ergebnis 2018 EUR	Ansatz 2019 EUR	Ansatz 2020 EUR	VE 2020 EUR	Planung 2021 EUR	Planung 2022 EUR	Planung 2023 EUR	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.- EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
unterhalb Wertgrenze:												
6	= Summe Einzahlungen	0	0	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	100.000-	0	0	0,00	0	100.000-	0	0	0	0	0
	78210000 Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	100.000-	0	0	0,00	0	100.000-	0	0	0	0	0
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	100.000-	0	0	0,00	0	100.000-	0	0	0	0	0
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit	100.000-	0	0	0,00	0	100.000-	0	0	0	0	0
16	= Gesamtkosten der Maßnahme	100.000-	0	0	0,00	0	100.000-	0	0	0	0	0

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 GemHVO sind die innerhalb eines Budgets veranschlagten ordentlichen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO für Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit.

Ferner können gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO bzw. § 20 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionstätigkeit für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Aufgrund der übersichtlichen Haushaltsstruktur beim Hospital- und Armenfonds wird von der Bildung von Budgets abgesehen. Außerdem ist es nicht erforderlich, Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen aus Investitionstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig zu erklären.

In Erweiterung des Grundsatzes der Zweckbindung kann gemäß § 19 Abs. 2 GemHVO im Haushaltsplan bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze des Ergebnishaushalts erhöhen oder Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern. Gleiches gilt nach § 19 Abs. 4 für den Finanzhaushalt.

Entsprechend der bisherigen Regelung gilt der Mittelbedarf für den Erwerb von Grundstücken im Finanzhaushalt als gedeckt, soweit aus der Veräußerung von Grundstücken Mehreinzahlungen vorliegen.

Voraussichtliche Entwicklung der Liquidität

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt									
		Vorjahr 2019		Haushaltsjahr 2020		Haushaltsjahr 2021		Haushaltsjahr 2022		Haushaltsjahr 2023	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5					
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	823.941,32									
2	+ Sonstige Einlagen aus Kassenmitteln zum Jahresbeginn	0									
3	- Bestand an Kassenkrediten zum Jahresbeginn	0									
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	823.941,32									
5	- Auszahlungen aufgrund von übertragenen Ermächtigungen der Vorvorjahre	0									
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr	0									
7	+ Einzahlungen aus übertrag. Ermächtigungen für Inv.-Zuwendungen, -Beiträge und ähnl. Entg. für Inv.-Tätigkeit aus Vorvorjahren (§ 21 Abs. 1, § 3 Nr. 18, 19 GemHVO)	0									
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO)	0	-100.000,-	1.900,-	2.100,-	1.000,-					
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	823.941,32	723.941,32	725.841,32	727.941,32	728.941,32					
10	- davon: für zweckgebundene Rücklagen gebunden	0	0	0	0	0					
11	- für sonstige bestimmte Zwecke gebunden: Überzahlung Verbandsumlage	0	0	0	0	0					
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	823.941,32	723.941,32	725.841,32	727.941,32	728.941,32					
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	588,06	425,29	399,31	398,66	416,67					

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen

Art	voraussichtlicher Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres
	TEUR	
1. Ergebnismrücklagen	0	0
1.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0	0
1.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0
2. Zweckgebundene Rücklagen	0	0
Rücklagen gesamt	0	0